

Reglement über die lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1)

Einlaufend ab 1.08.2026

Gestützt auf die Verordnung über die Berufsmaturität (BMV) vom 13.06.2025 (Stand am 1.03.2026) und die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) vom 06.04.2006 (Stand am 01.02.2026) beschliesst die Abteilungsleitung Berufsmaturität des Berufsbildungszentrum IDM (BBZ IDM) folgendes Reglement:

Unterricht und Absenzen

Unterrichtsbesuch

Der Unterricht wird gemäss Stundenplan besucht. Jedes Fernbleiben von Lektionen, wiederholtes Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz. Alle Lehrpersonen führen in jeder Klasse eine Anwesenheitskontrolle im dafür vorgesehenen Tool. Die Absenzen werden als «entschuldigt» oder aber als «unentschuldigt» im Semesterzeugnis eingetragen.

Absenzenregelung

Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im vorgesehenen Absenzen Tool zu begründen und zu entschuldigen. Das Entschuldigungsschreiben enthält folgende Unterschriften: die/der Auszubildende/r, bei Minderjährigkeit die gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb. Als akzeptierte Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Unfall und Todesfälle in der Familie. Bei krankheitsbedingten Absenzen während angekündigten Leistungsnachweisen können die Lehrpersonen ein Arztzeugnis verlangen.

Für voraussehbare Absenzen (14 Tage vor Beginn der Absenz) ist ein Dispensationsgesuch einzureichen. Das Dispensationsgesuch enthält folgende Unterschriften: die/der Auszubildende/r, bei Minderjährigkeit die gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb. Im Gesuch müssen die von der Abwesenheit betroffenen Lehrpersonen aufgelistet sein.

Bei häufigen voraussehbaren Abwesenheiten wie zum Beispiel Sport, ÜK usw. ist eine frühzeitige Absprache mit der Klassenlehrperson, den betroffenen Lehrpersonen sowie der Abteilungsleitung notwendig.

Meldepflicht und unentschuldigte Absenzen

Die Lernenden sind verpflichtet, jede voraussehbare Absenz den betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit im dafür vorgesehenen Tool zu melden.

Unentschuldigte Absenzen führen zu einem entsprechenden Eintrag im Semesterzeugnis. Jede unentschuldigte Absenz führt zu einer Verwarnung – diese wird schriftlich festgehalten. Bei einer zweiten Verwarnung im gleichen Semester erteilt die Abteilungsleitung einen schriftlichen Verweis – mit Kopie an den Lehrbetrieb – und stellt Rechnung für den administrativen Aufwand gemäss Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21). Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen geht das Inkasso an die zuständige Behörde.

Als unentschuldigte Absenz gilt:

- Wiederholte Verspätung
- Nicht rechtzeitig eingereichte oder inakzeptable schriftliche Begründung der Absenz

Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen in der BM1 wird die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung IDM, dem Lehrbetrieb und den zuständigen Behörden weitere rechtliche Schritte einleiten.

Stoffversäumnisse

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Lernenden Stoffversäumnisse nachzuarbeiten.

Fremdsprachendiplome

Ein Fremdsprachendiplom kann eine Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzen. Die Schule rechnet nach Vorgabe das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote um.

Wurde die Fremdsprachendiplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat.

Lernende, die ein anerkanntes Fremdsprachendiplom besitzen, können im entsprechenden Fach ganz oder teilweise vom Unterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote befreit werden. Alle Leistungsnachweise müssen im Fremdsprachunterricht erbracht werden (siehe Infoblatt Anerkennung Sprachdiplom).

Notensetzung bzw. Nachholtermine für Leistungsnachweise

Die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests) ist für die Lernenden obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich:

- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis zwingend vorweisen)
- Todesfall in der Familie

Die Mindestanzahl der schriftlichen und mündlichen Arbeiten pro Fach wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben, siehe Semester- oder Jahresplan pro Fach. Leistungsnachweise werden grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus angesagt. Tests oder bewertete Unterrichtsbeiträge können auch unangekündigt durchgeführt werden.

Ein Recht auf Wiederholung von Leistungsnachweisen existiert nicht. Falls ausreichend Gründe vorgebracht werden, liegt die Gewährung eines zweiten Versuchs im Ermessen der Lehrperson.

Bleiben Lernende einem Testtermin ohne Entschuldigung fern, so kann – in Anlehnung an Artikel 17.2 der BerDV – die Note 1 gesetzt werden. Tests, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

Die Semesternoten errechnen sich aufgrund der erteilten Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests).

Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel

Werden während einer Probe bzw. eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel verwendet, so kann die Arbeit mit der Note 1 bewertet werden.

Aushändigen und Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in angemessener Zeit korrigiert und den Lernenden ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann die Aushändigung nur zur Einsichtnahme erfolgen. Bewertete Arbeiten sind von den Lernenden oder den Lehrpersonen bis Ablauf der Rekursfrist gegen ein Zeugnis aufzubewahren.

Promotion

Semesterzeugnis

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist. Die Zeugnisnote wird aus den Noten der bewerteten Leistungen in einem Fach ermittelt und auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel ist nicht zwingend ausschlaggebend für das Runden. Vor Abgabe der Zeugnisse wird eine Promotionskonferenz durchgeführt. Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

Promotionsbestimmungen

Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Noten für das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) zählen nicht. Die Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal, wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen (Art. 16, Absatz. 6).

Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.

Berufsmaturitätsprüfung

Dispensation Abschlussprüfungen

Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Notenausweis ist der Vermerk «erfüllt» anzubringen.

Wer in den Fremdsprachen Englisch und/oder Französisch anstelle der internen Abschlussprüfung ein Fremdsprachen-Diplom anrechnen lassen will, hat die Möglichkeit während des BM1-Lehrgangs die externe Sprachprüfung in der entsprechenden Fremdsprache zu absolvieren. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens bis KW17 der Fachlehrperson vorzulegen (siehe Infoblatt Anerkennung Sprachdiplom).

Bestehensnorm

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 unterteilt wurden.

Ausserdem muss die berufliche Grundbildung abgeschlossen sein, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Notenberechnung

Auf Zehntel (eine Dezimalstelle) gerundet	Leistungsnachweis/Test im Fach; Erfahrungsnote im Fach; Prüfungsnote, wenn die Prüfung aus mehreren Leistungen besteht; Gesamtnote
Auf halbe oder ganze Noten gerundet	Semesterzeugnisnoten; Erfahrungsnote IDAF bei zweisemestrigen Bildungsgängen; Note der IDPA; Prüfungsnote, wenn die Prüfung aus einer Leistung besteht; Abschlussnote in allen Fächern

Prüfungswiederholung und Unterrichtsbesuch

Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Es müssen jene Fächer wiederholt werden, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Abschlussnote erreicht wurde.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die neue Erfahrungsnote sowie die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung;
- in den Fächern des Ergänzungsbereichs nur die neue Erfahrungsnote.

Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote;
- in den Fächern des Ergänzungsbereichs ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren; es zählt nur die Prüfungsnote.

Bei ungenügender Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- Eine ungenügende IDPA ist zu überarbeiten.
- Ist die Erfahrungsnote im IDAF ungenügend, so ist eine Präsentation mit vertiefender Diskussion einer neu erarbeiteten Leistung nach Artikel 11 Absätze 3 und 4 im interdisziplinären Arbeiten zu erbringen.
- Eine genügende bisherige Erfahrungsnote im IDAF ist zu berücksichtigen.

In Fächern, in denen die Prüfung nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote der ersten BMP übernommen.

Schriftlich legt der Repetent oder die Repetentin fest, welche Unterrichtsfächer besucht werden und in welchen Unterrichtsfächern nur die Prüfung wiederholt wird. Die Abteilungsleitung bestimmt darauf hin, welches Unterrichts- und Prüfungsprogramm absolviert werden muss.

Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.

Die Bestehensnormen für die Berufsmaturität gelten für die Repetent:innen unverändert. Teilweise werden die letztmaligen Fachnoten mitverrechnet.

Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung (BM1) nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Weisungen und Reglemente über die lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1) des BBZ IDM.

Berufsbildungszentrum IDM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Pfammatter', with a stylized flourish at the end.

Melanie Pfammatter
Abteilungsleiterin Berufsmaturität

Thun, 01.07.2026